

Von diesem Grundsatz sind lediglich die Kriegsverbrechen ausgenommen. Diese Ausnahme ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 1 der

ARTIKEL 33 Verfassung, wonach die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich sind. Diese Regeln nehmen Kriegsverbrecher ausdrücklich vom Verbot der Auslieferung aus.